



Alexander von Schiller
Buckhagen 1
24376 Rabel

Bearb.: Lars Heinrich
Gesch.Z.: LFB 23.03-3107/11/20
Hausruf: +49 33607 592620
Fax: +49 33607 592612
Obf.Briesen@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 11.02.2022

**Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG als
Zulassungsentscheidung gemäß § 26 UVPG**

Ihr Antrag vom 05.08.2020
Gesch.-Z.: LFB 23.03-310711/20

Sehr geehrter Herr von Schiller,

auf Ihren Antrag, gestellt durch den Bevollmächtigten, Herrn Albrecht Graf von
Wilamowitz-Moellendorff, Gut Krampfer 2 in 19339 Plattenburg, vom 05.08.2020
ergeht folgender

Bescheid.

I. Entscheidungen

1. Als Zulassungsentscheidung nach § 26 UVPG auf Grundlage des § 9 zum
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die Genehmigung zur
Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	davon Erstaufforstungs- fläche (m ²)
Merz	2	208	14.477	13.368
Merz	2	205	390	304
Summe				13.672

Die betroffenen Flurstücke sind Bestandteil des UVP-Berichts zum Aufforstungsvorhaben Ragow-Merz im Rahmen des Naturraum für Generationen vom 25.03.2021, Anlage 2 (Flurstücksliste). Der UVP-Bericht vom 25.03.2021 und die dazu eingereichten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2031** gültig.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass vor Beginn der Erstaufforstung, für alle Flurstücke die durch das Bodenordnungsverfahren „BOV Beeskow Ost“ betroffen sind, alle erforderlichen Genehmigungen der Flurbereinigungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)) vorliegen. (siehe II. Begründung Nr. 3)

4. Sachentscheidung Naturschutzrecht:

4.1 Das Einvernehmen für die zur Aufforstung beantragten Flurstücken wird **erteilt**. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig. (siehe II Begründung Nr. 2.1)

4.2 Nebenbestimmungen Naturschutzrecht:

4.2.1 Anlage eines Waldes

Die Flächen sind, soweit es der Standort zulässt, mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen (jedoch keine Robinie oder Roteiche) zu bepflanzen. Der Nadelholzanteil darf maximal 30 % betragen.

(siehe II Begründung Nr. 2.2)

4.2.2 Anlage einer Waldrandgestaltung

Entlang aller Flurstücke sind im Übergang zu allen angrenzenden Nicht-Waldflächen Waldränder anzulegen.

Die Waldränder sind in einer Tiefe von 10 - 15 m (10 Meter an reinen Nordseiten, 15 Meter an allen sonstigen Seiten) als gestufter Waldrand mit Saumbereich bestehend aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzulegen. (siehe II Begründung Nr. 2.2)

4.2.3 Zu allen auf den Flächen befindlichen Landschaftselementen ist ein Abstand der Waldpflanzung von mindestens 10 Metern zu halten. Hierzu zählen geschützte Biotope, Gräben, Kleingewässer und Röhrichtbestände, Feldgehölzinseln, Alleen entlang von Wegen und Straßen.

(siehe II Begründung Nr. 2.2)

- 4.2.4 Bei zusammenhängenden Flächen von mehr als 50 ha ist, bezogen auf die längste Kante der Aufforstungsfläche, mind. alle 1.000 Meter ein Korridor im Wildschutzzzaun von mind. 5 Metern Breite einzuplanen. Nach Abbau des Wildschutzzzaunes können die Korridore durch Sukzession zu Wald werden. (siehe II. Begründung Nr. 2.2)
- 4.2.5 Für die Pflanzung ist gebietseigenes Pflanzgut aus Baumschulen mit anerkanntem Herkunftszeugnis zu verwenden. (siehe II. Begründung Nr. 2.2)
5. Sachentscheidung Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Das Erstaufforstungsvorhaben im Landkreis Oder-Spree in den Gemarkungen Ragow, Merz und Beeskow ist mit den regionalplanerischen Zielen der Raumordnung vereinbar. (siehe II. Begründung Nr. 4)
6. Sachentscheidung Gemeinsame Landesplanung
Belange der Raumordnung zum Erstaufforstungsvorhaben „Naturraum für Generationen“ stehen nicht entgegen. (siehe II. Begründung Nr. 5)
7. Sachentscheidung Landesamt für Umwelt (LfU)
- 7.1 Immissionsschutz
Dem Vorhaben stehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. (siehe III. Hinweis Nr. 6)
- 7.2 Wasserwirtschaft
Dem Vorhaben stehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Belange entgegen.
8. Für dieses Genehmigungsverfahren ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Ergebnis: Das Erstaufforstungsvorhaben Naturraum für Generationen mit einer Gesamtgröße von circa 324,5 Hektar ist UVP-pflichtig. (siehe II. Begründung Nr. 6)
9. Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung ist unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen unverzüglich anzuzeigen.
10. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.
Hierzu ergeht ein gesonderter Verwaltungsgebührenbescheid.

II. Begründung

1. Forstrecht

- 1.1 Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

- 1.2 Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.
Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte.
Dies ist hier vorliegend der Fall. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass, bei Erteilen des Einvernehmens, naturschutzfachliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde, ohne deren Erteilung die Zustimmung versagt werden müsste, in die Genehmigung zur Erstaufforstung aufzunehmen sind.
Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung keinem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG und des § 15 BNatSchG.

- 1.3 Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

2. Stellungnahme Naturschutzrecht

2.1 Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG

Ganz allgemein liegt eine Nutzungsänderung vor, wenn von der land- zur forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung gewechselt wird oder umgekehrt. Werden landwirtschaftliche Nutzflächen aufgeforstet, liegt hierin eine tatbestandlich relevante Nutzungsänderung.

Um den Tatbestand des § 14 BNatSchG zu erfüllen, genügt nach dem Wortlaut bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Mit Blick auf die dauerhafte Nutzungsänderung der Grundfläche besteht vorliegend zumindest die reale Möglichkeit einer Artenverschiebung. Ansässigen grünlandaffinen Tier- und Pflanzenarten könnte durch die Erstaufforstung auf Dauer die Lebensgrundlage entzogen werden. Sie wären zu einem Ausweichen auf andere Flächen gezwungen. Diese mögliche Beeinträchtigung ist ihrer Art und Schwere nach mehr als unbedeutend und damit erheblich.

Somit stellt die Erstaufforstung an sich, ohne die Bindung an eine E/A Maßnahme, einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Dieser Eingriff wird als zulässig eingeschätzt, wenn die o.g. Kriterien mittels naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen Bestandteil der Erstaufforstungsgenehmigung werden.

2.2 Nebenbestimmungen Naturschutzrecht gemäß § 15 Abs. 2, 4 BNatSchG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Zu I. 4.2.1. und 4.2.2.

Die Verwendung von Laubgehölzen sowie die Gestaltung eines Waldrandes dienen der Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Ein naturnah ausgebildeter Waldrand stellt ein wertvolles Saumbiotop dar und bietet zudem vielen Tier- und Pflanzenarten ein ideales Rückzugsgebiet und trägt somit dem Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund) Rechnung.

Zu I. 4.2.3.

Die aufgeführten Landschaftselemente stellen wichtige Trittsteinbiotope dar. Viele sind auf ausreichende Belichtung und Besonnung angewiesen. Daher ist ein nicht mit Wald bestandener Mindestabstand von 10 Metern als Übergangszone ein Beitrag, um die Biotopvielfalt zu bewahren und zu fördern.

Zu I. 4.2.4.

Um zu verhindern, dass die notwendige Einzäunung der jungen Pflanzungen zu einer kompletten Sperrung der freien Landschaft rund um Merz führt, sind

gelegentliche Korridore erforderlich. So kann die Durchgängigkeit für Wild erreicht werden.

Zu I. 4.2.5.

Die Festlegung zur Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut entspricht dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. /20, [Nr. 9], S.203).

3. Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern. Der Begünstigte aus dieser waldrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf bodenordnungsrechtlichen Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohl möglicher, bodenordnungsfachlicher rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.
4. Für die regionalplanerische Beurteilung (Überörtliche Betrachtung im Maßstab 1:100 000) wurde zum einen der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree (ABl. Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930) verwendet. Ausgewiesene Windeignungsgebiete befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.
Zum anderen wurde der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Satzungsbeschluss vom 21.06.2021) verwendet, der bei der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt wurde (Stand 10.08.2021). Das Vorhaben wird von den Zielen und Grundsätzen nicht berührt.
5. Für alle mit dem Antrag verbundenen Teil- bzw. für die Erstaufforstung vorgesehenen Flächen, sind in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Odervorland-Spree keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung sind das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) und der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), Regionalplan Oderland-Spree, sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 28.05.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 (ABl. Nr. 41, S. 930) und Satzung über den sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP) vom 21.06.2021.

6. Die Vorhabensträger planen die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von circa 324,50 Hektar als Aufforstung von Mischwäldern mit Waldrandgestaltung.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Die Bekanntmachung des Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, zur Feststellung der Durchführung einer UVP ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 02.12.2020, S.1217 erfolgt. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung zur UVP-Pflicht im UVP-Portal der Bundesländer am 02.12.2020 eingestellt.

Die Feststellung wurde getroffen auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 09. Dezember 2019, zu den Aktenzeichen und Antragstellern LFB 23.00-7020-06/23/19 (LFE Schlaubetal GmbH), LFB 23.00-7020-06/24/19 (Albrecht Graf von Wilamowitz-Moellendorff), LFB 23.00-7020-06/25/19 (Gutshof Oegelner Fließ GbR), LFB 23.00-7020-06/26/19 (Alexander von Schiller) und vom 5. August 2020 zu den Aktenzeichen und Antragstellern LFB 23.03-3107/10/20 (Albrecht Graf von Wilamowitz-Moellendorff), LFB 23.03-3107/11/20 (Alexander von Schiller), LFB 23.08-3107/12/20 (Gutshof Oegelner Fließ GbR).

Eine UVP kommt in Betracht, falls durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG spricht man von kumulierenden Vorhaben, wenn mindestens zwei Vorhaben derselben Art eng zusammenhängend verbunden sind. Die UVP liegt darin begründet, dass die Vorhaben gemeinsam Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind. Die Kumulationsregelungen des § 3b Abs. 2 UVPG sind aufgrund der Flächenkonstellation aus den vorgenannten Aufforstungsverfahren erfüllt. Die Voraussetzung der Kumulation ist nach UVPG gegeben, da es sich bei den geplanten Erstaufforstungen um Vorhaben derselben Art handelt, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen.

Mit den Vorhabensträger des Aufforstungsvorhaben „Naturraum für Generationen“, der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der unteren Forstbehörde (uFB) wurde ein Untersuchungsrahmen gem. § 15 UVPG festgelegt. Dazu wurde der Vorhabensträger durch die uFB frühzeitig über den Inhalt, Umfang, Detailtiefe und die zu verwendenden Methoden der Untersuchungen zur UVP unterrichtet.

Zur UVP und dem festgelegten Untersuchungsraum wurden die Träger öffentlicher Belange und andere Behörden (TÖB) und die Umweltverbände am 15.01.2021 gemäß § 15 UVPG unterrichtet und im Verfahren schriftlich beteiligt. Die Einschätzungen der TÖB und Umweltverbände wurde schriftlich eingeholt. Die übermittelten Hinweise wurden im UVP-Bericht verarbeitet. Auf die Beteiligung haben folgende TÖB eine Stellungnahme abgegeben: Stadtverwaltung Beeskow, Wasser- und Bodenverband Mittlere Spree, LfU, Umweltverbände (NABU, BUND), Landkreis Oder-Spree (LOS), Regionale Planungsgesellschaft (RPG) Odervorland-Spree.

Anhand des festgelegten Untersuchungsrahmens haben die Vorhabensträger gemäß § 16 UVPG den UVP-Bericht vom 25.März.2021 mit insgesamt 21 Anlagen bei der unteren Forstbehörde mit Posteingang am 07.Mai.2021 eingereicht. Die Inhalte wurden schriftlich dargestellt und meist durch Abbildungen und Karten in den umfangreichen Anlagen veranschaulicht. Der UVP-Bericht enthält Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet, Beschreibung des Vorhabens, Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen, sowie Beschreibungen der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und eine allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung.

Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf Vollständigkeit geprüft.

Der Öffentlichkeit und den anderen Behörden wurde gemäß §§ 17, 18 UVPG Gelegenheit gegeben, sich im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Hierzu erfolgte am 16.Juli 2021 eine schriftliche Beteiligung der Träger öffentlichen Belange und anderer Behörden sowie der Umweltverbände mit hinreichender Frist bis zum 30.September 2021. Für die Öffentlichkeit wurde je ein Exemplar des UVP-Berichts mit allen Anlagen in der Stadtverwaltung Beeskow und der Verwaltung des Amts Schlaubetal mit Frist bis zum 30.September.2021 ausgelegt. Zusätzlich wurde die Auslegung ortsüblich in den Amtsblättern, Internetseiten und öffentlichen Schaukästen bekanntgegeben. Der ausgelegte UVP-Bericht vom 25.März 2021 mit allen Anlagen ist über das UVP-Portal (www.UVP-Verbund.de) auch elektronisch zugänglich gemacht. Maßgeblich bleibt aber in jedem Fall der ausgelegte UVP-Bericht. Zum Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen von folgenden Träger öffentlicher Belange und anderen Behörden fristgerecht eingereicht: LELF, Regional Planungsgemeinschaft Odervorland-Spree, LBGR, LfU, GL und UNB.

Hinweise oder Einwendungen aus der Öffentlichkeit und den Umweltverbänden sind auch nach Ablauf der Frist zur Beteiligung nicht bei der unteren Forstbehörde eingegangen.

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG ist durch die untere Forstbehörde erfolgt. Hierzu sind die Inhalte des UVP-Berichts, den eingegangenen Stellungnahmen der TÖBs und eigene Recherchen des Landesbetrieb Forst Brandenburg in der Abwägung berücksichtigt worden.

Die untere Forstbehörde hat nach Erhalt der abschließenden Stellungnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens abschließend dargestellt. Fertiggestellt wurde das Schreiben am 31.01.2022. Die Darstellung unter Berücksichtigung des UVP-Berichtes, der eingegangenen Stellungnahmen und Ergebnissen eigener Ermittlungen sind Grundlage für die Zulassungsentscheidung. Diese Zulassungsentscheidung zum Aufforstungsvorhaben Naturraum für Generationen gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von circa 324,50 Hektar als Aufforstung von Mischwäldern mit Waldrandgestaltung wird durch die untere Forstbehörde bekannt gegeben. Der Bescheid über die Zulassung liegt zwei Wochen bei der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7 in 15518 Briesen zur Einsicht aus.

Gemäß § 28 UVPG wird die untere Forstbehörde die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen überwachen.

III. Hinweise

1. Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
2. Für die Aufforstung **sollten** gebietseigene und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.
Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)
3. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.
4. Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

5. Der Leiter des Reviers Neubrück, Herr Lässig, 033606-870136 und 01520-2337676 steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.
6. Auswirkungen durch mögliche Lärmimmissionen sind lediglich bei der eigentlichen Aufforstung sowie bei der Anlage der Waldinfrastruktur durch den Betrieb von Baumaschinen zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die jeweiligen Aufforstungsflächen/Waldwege im Bereich der Ortsrandlagen. Es wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 verwiesen.
7. Stellungnahme untere Naturschutzbehörde
Für die Anlage von Bewässerungsanlagen ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Da das Thema der möglichen Bewässerung und der dafür erforderlichen Wasserverfügbarkeit der Erstaufforstungen im UVP Bericht nicht abgearbeitet wird, ist im Falle einer weitergehenden Planung die Rücksprache mit der und ggf. Genehmigung durch die UNB zwingend erforderlich.
8. Sachentscheidung Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) – Bodenordnung
 - 8.1 Im Bodenordnungsverfahren „Beeskow-Ost“ wurde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 63 Abs. 2 des LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG angeordnet. Am 01.12.2015 trat der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

Die Grundbuchberichtigung ist bis auf wenige Ausnahmen abgeschlossen.

Der Bodenordnungsplan ist noch nicht unanfechtbar geworden. Somit gilt für das Verfahrensgebiet des BOV Beeskow (Ost) weiterhin die Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Inanspruchnahme der Grundstücke für neue Vorhaben kann daher nur nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.
 - 8.2 Für die **Flurstücke 7, 40 und 41 der Flur 26 in der Gemarkung Beeskow** wurde vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit Bescheid vom 06.02.2020 eine Zustimmung zur Nutzungsart

tenänderung gemäß § 34 FlurbG durch Umwandlung bzw. Umpflügen von Dauergrünland in Ackerland erteilt.

Für die geplante Aufforstung ist ein Antrag auf Nutzungsartenänderung gemäß § 34 FlurbG beim LELF **erneut erforderlich**.

8.3 Das **Flurstück 82 der Flur 25 in der Gemarkung Beeskow** ist in Abteilung II des Grundbuches von Beeskow, Blatt 4285 mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht einschließlich Geh- und Fahrrecht für die Windpark Trebitz OHG) belastet. Hier sind mögliche Aufforstungsverbote bzw. einzuhaltende Abstandsregelungen mit dem Eigentümer/Leitungsbetreiber abzustimmen.

9. Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so zum Beispiel die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lars Heinrich

Funktionsförster

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen

Anlage

- UVP-Bericht vom 25.03.2021 mit 21 Anlagen
- Zusammenfassenden Darstellung gem. § 26 UVPG

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) in der jeweils geltenden Fassung
6. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
8. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung